

# **2. Erwachsenenenschutzgesetz**

**(BGBl I Nr. 59/2017)**

## **Praxisbeispiele**

Dr. Andreas Rudolph  
Rechtsanwalt

# 1. Beispiel

## – Sachverhalt

Ein voll entscheidungsfähiger Mann lässt von seinem Rechtsanwalt eine Vorsorgevollmacht erstellen und bevollmächtigt seine Ehefrau zur Vornahme aller vermögensrechtlicher Angelegenheiten. Die Vorsorgevollmacht wird im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert.

Der Vorsorgefall tritt ein und die Ehefrau möchte im Namen des Ehemannes ein Auto kaufen. Der Autoverkäufer möchte sich versichern, ob tatsächlich eine Vorsorgevollmacht vorliegt.

# 1. Beispiel

## – Fragen

- 1) Darf die Ehefrau ihren Ehemann rechtsgültig vertreten?
- 2) Kann der Autohändler im ÖZVV nachsehen, ob die Ehefrau ihren Ehemann rechtsgültig vertreten kann?
- 3) Was muss der Autohändler machen, damit er in das ÖZVV Einsicht nehmen kann?

# 1. Beispiel

## – Lösung

- 1) Die Registrierung der Vorsorgevollmacht und die Eintragung des Eintritts des Vorsorgefalls wirken im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage konstitutiv. Wird der Eintritt des Vorsorgefalles nicht eingetragen, kann die Ehefrau ihren Ehemann nicht rechtsgültig vertreten.
- 2) In das Register können nur Gerichte und die eintragenden Stellen (Notariat, Rechtsanwaltskanzlei, Erwachsenenenschutzverein) sowie Sozialversicherungs- und Sozialhilfeträger Einsicht nehmen.
- 3) Der Autohändler muss einen schriftlichen Antrag bei Gericht stellen und sein rechtliches Interesse darlegen.

## 2. Beispiel

### – Sachverhalt

Der Schutzberechtigte „S“ hat den „E“ als gewählten Erwachsenenvertreter für alle finanziellen Angelegenheiten gewählt und die Vereinbarung wurde errichtet und im ÖZVV eingetragen. Die Vereinbarung sieht vor, dass S rechtswirksame Erklärungen in Angelegenheiten des Wirkungsbereichs der Vereinbarung nur mit Zustimmung des E abgeben kann. S hat ein Monatseinkommen von € 1.800,- netto.

Sein Golf III (Bj 1998) ist kaputt, eine Reparatur rechnet sich wirtschaftlich nicht, S möchte sich aus diesem Grund einen neuen Golf VII kaufen.

## 2. Beispiel

### – Fragen

1) Darf S auch ohne Zustimmung des E den Golf VII kaufen?

**Variante:** S hat im Fernsehen einen Ferrari 458 gesehen und will sich nunmehr keinen neuen Golf sondern den Ferrari kaufen (KP € 220.000,-).

2) Kann S ohne Zustimmung des E den Ferrari kaufen?

3) Ändert sich am Ergebnis (Frage 2) etwas, wenn S nicht € 1.800,- sondern € 180.000,- monatlich verdient?

## 2. Beispiel

### – Lösung

- 1) Ja, wenn er in diesem Zeitpunkt konkret einsichtsfähig für gegenständliches Rechtsgeschäft war. Es ist immer auf den Einzelfall abzustellen. Dies ist neu im Gegensatz zur alten Rechtslage.
- 2) Nein, S ist nicht einsichtsfähig, nur weil er einen Ferrari im Fernsehen sieht, kann er sich einen solchen nicht leisten und das Rechtsgeschäft wäre erst mit Zustimmung des E rechtswirksam.
- 3) Es ist immer auf den Einzelfall abzustellen, zu Fragen ist ob S die finanzielle Tragweite dieses Rechtsgeschäft erfassen kann.

# 3. Beispiel

## – Sachverhalt

E ist gesetzliche Erwachsenenvertreterin der S für sonstige Rechtsgeschäfte gemäß § 269 Abs 1 Z 8 ABGB.

S geht in der Shopping City Süd spazieren und kauft sich einen Burger um € 15,00. E ist nicht anwesend und S kauft ohne deren Einwilligung in einem nicht entscheidungsfähigem geistigen Zustand den Burger und verspeist ihn. Nachdem sie den Burger verspeist hat trifft sie einen guten Freund F der ihr seinen Hund schenken will und übergibt.



# 3. Beispiel

## – Fragen

1) Ist das Rechtsgeschäft (Burger) gültig?

2) Kann S der Schenkung des Hundes rechtswirksam zustimmen?

**Variante:** F überlegt es sich am nächsten Tag anders und will den Hund zurück, immerhin ist die Schenkung ohne Zustimmung der E ja nicht gültig.

3) Kann F den Hund wieder zurückverlangen?

# 3. Beispiel

## – Lösung

- 1) Ja, der Kauf ist als Rechtsgeschäft des täglichen Lebens zu qualifizieren und ist immer gültig.
- 2) Nein, S kann nur dann in eine Schenkung im nicht einsichtsfähigem Zustand einwilligen, wenn diese bloß zu ihrem Vorteil ist. Ein Hund bedarf aber der Pflege und die Haltung ist mit nicht unerheblichen Kosten verbunden.
- 3) Die nicht schutzberechtigte Partei ist an ihre Erklärung gebunden, wenn ein Erwachsenenvertreter bestellt ist. F kann lediglich gegenüber E eine Nachfrist setzen, stimmt E der Schenkung zu, ist F daran gebunden.

## 4. Beispiel

### – Sachverhalt

S hat seit fünf Jahren seine Freundin F mittels Vorsorgevollmacht für den Wirkungskreis von medizinischen Behandlungen bevollmächtigt aber nicht im ÖZVV registriert. S ist nicht mehr einsichtsfähig und benötigt ein neues Herz. S lehnt nach ordnungsgemäßer Belehrung durch den Oberarzt A die medizinisch indizierte Operation ab, weil er sich vor Ärzten „fürchtet“.

**Variante 1:** Für A und F ist nicht erkennbar, ob S der Operation zustimmt oder nicht.

**Variante 2:** F stimmt der Operation nicht zu, weil sie S keinem Operationsrisiko aussetzen will, S vertraut dem A und will operiert werden

## 4. Beispiel

### – Fragen

- 1) Wer muss der Operation zustimmen, kann A die OP ohne Zustimmung durchführen?
- 2) Ist die Zustimmung von A ausreichend?
- 3) Kann A trotz Widerspruch der F die Operation durchführen?

## 4. Beispiel

### – Lösung

- 1) Gemäß der Übergangsbestimmung des § 1503 Abs 9 Z 15 ABGB sind vor dem 01.07.2018 errichtete Vorsorgevollmachten weiterhin gültig. F kann daher die Behandlung wirksam genehmigen, mangels Einwilligung des S muss sie jedoch vorab die Genehmigung des Gerichts einholen.
- 2) Gemäß der gesetzlichen Vermutung des § 253 Abs 1 ABGB nF wird die Zustimmung des S im Zweifel bei einer medizinisch indizierten OP vermutet.
- 3) Der Arzt muss die gerichtliche Genehmigung einholen. Das Gericht kann der OP zustimmen oder den Erwachsenenvertreter durch einen anderen ersetzen.

## **Urbanek & Rudolph Rechtsanwälte OG**

Dr. Andreas Rudolph  
Dr. Sigrid Urbanek

in Kooperation mit Mag. Katharina Kolland-Twaroch

Europaplatz 7, 3100 St. Pölten  
Seilerstätte 18-20/3. OG, 1010 Wien

[www.wirtschaftundrecht.at](http://www.wirtschaftundrecht.at)  
[office@wirtschaftundrecht.at](mailto:office@wirtschaftundrecht.at)

Wir stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung!

# Urbanek & Rudolph Rechtsanwälte OG



Seit mehr als 50 Jahren vertrauen Mandanten auf die hohe juristische Kompetenz und die wirtschaftliche Expertise der Kanzlei Urbanek & Rudolph. Die Schwerpunkte der Kanzlei liegen im Wirtschaftsrecht und Immobilienrecht. Das Motto „Wir *verbinden Wirtschaft und Recht*“ steht für die Sachkunde und Zuverlässigkeit der Kanzlei. Mit Standorten in Wien I. und St. Pölten, NÖ, können auch räumlich die Interessen der Mandanten bestmöglich wahrgenommen werden. Die Mitgliedschaft bei EUROJURIS, dem führenden Netzwerk von Rechtsanwaltskanzleien mit mehr als 650 Standorten in 50 Ländern, ermöglicht die kompetente länderübergreifende Beratung der Mandanten.